

Amtsgericht Kempten (Allgäu)

Vollstreckungsgericht Immobiliarverfahren

Az.: K 22/20

Kempten (Allgäu), 14.08.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 21.11.2023	14:00 Uhr	170, Sitzungssaal	Amtsgericht Kempten (Allgäu), Residenzplatz 4 - 6, 87435 Kempten (Allgäu)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) von Kempten Blatt 21280, an dem im Grundbuch von Kempten Blatt 19476 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Kempten	3066/77	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten d. Erbbauberechtigten	Auf der Halde 47	0,0684

Zusatz: Eingetragen auf dem im Grundbuch von Kempten Blatt 19476 unter BVNr. 3 verzeichneten Grundstück in Abt. II Nr. 3 auf die Dauer von 99 Jahren ab 01.09.1964.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung oder Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, einer Reallast oder einem Dauerwohn- oder Dauernutzungsrecht grundsätzlich der Zustimmung der Grundstückseigentümerin.

Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Katholische Waisenhausstiftung Kempten eingetragen.

Gem. Bewilligung vom 18.09.1964 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 09.12.1965; umgeschrieben am 08.02.1988.

Antragsteller und Antragsgegnerin sind eingetragen als Erbbauberechtigte in Bruchteilsgemeinschaft.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Auf der Halde 47 1/2, 87439 Kempten;

Erbbaurecht bebaut mit DHH (UG; EG; wohl nichtausgebautes DG) und Doppelgaragenhälfte; Ge-

lände ansteigend; UG von Norden nahezu Vollgeschoss; Bj. ca. 1969/1970; Wfl. ca. 88 m²; wohl südseitige Terrasse; keine Innenbesichtigung;

Verkehrswert: 230.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.06.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

gez.

Weinert
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 14.08.2023

Mahl, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig